

Gemeinsamer Bericht gem. § 293 a AktG

**des Vorstands der
Infineon Technologies Aktiengesellschaft, München,**

und

**der Geschäftsführung der
Infineon Technologies Mantel 13 GmbH
(demnächst firmierend als Infineon Technologies Finance GmbH), München,**

**zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 2. November 2004**

**zwischen der Infineon Technologies Aktiengesellschaft, München,
und der Infineon Technologies Mantel 13 GmbH, München.**



Die Infineon Technologies Aktiengesellschaft – im folgenden „**Infineon**“ genannt – hält zum 2. November 2004 gemeinsam mit ihrer 100%igen Tochtergesellschaft Infineon Technologies Holding B.V. sämtliche Anteile am Stammkapital der Infineon Technologies Mantel 13 GmbH (demnächst firmierend als „Infineon Technologies Finance GmbH“ – im folgenden „**Gesellschaft**“ genannt).

Infineon hat mit der Gesellschaft am 2. November 2004 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag – im folgenden „**Vertrag**“ genannt - abgeschlossen. Der Inhalt dieses Vertrages ist im wesentlichen folgender:

- Die Gesellschaft unterstellt ihre Leitung Infineon. Infineon ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- Infineon übernimmt ab dem 01. Oktober 2004 von der Gesellschaft den Jahresüberschuss, der ohne Gewinnabführung entstehen würde, jedoch vermindert um die Zuweisung zu anderen Gewinnrücklagen und einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr; es gilt § 301 AktG. Die Abführung von vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen.
- Die Gesellschaft darf mit Zustimmung von Infineon freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 HGB) nur insoweit bilden, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sie sind auf Verlangen von Infineon aufzulösen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor Beginn des Vertrages gebildeten freien Rücklagen ist ausgeschlossen.
- Infineon gleicht einen bei der Gesellschaft etwa entstehenden Jahresfehlbetrag aus, sofern dieser nicht durch die Entnahme von während der Vertragsdauer gebildeten freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) gedeckt werden kann; hierfür gilt § 302 Abs. 1, 3 AktG.
- Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages ist, dass ihm die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und die Hauptversammlung von Infineon zu-



- 3 -

stimmen und dass er im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird. Der Vertrag tritt – mit Ausnahme des Weisungsrechts - rückwirkend zum 1. Oktober 2004 in Kraft und hat zunächst eine feste Vertragsdauer bis zum 30. September 2009; er verlängert sich sodann auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit einjähriger Frist jeweils zum Geschäftsjahresende der Gesellschaft gekündigt werden kann.

Die Gesellschafter der Gesellschaft werden am 2. November 2004 über die Zustimmung zu diesem Vertrag befinden. Die Zustimmung der Aktionäre von Infineon wird Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Januar 2005 sein. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass beiden Versammlungen dieser Bericht vorliegt.

Da die Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH besteht und sich alle Anteile der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft direkt und indirekt in den Händen von Infineon befinden, sind Regelungen über Ausgleich oder Abfindung für außenstehende Aktionäre im Vertrag nicht erforderlich.

Eine Prüfung des Vertrages gem. § 293 b AktG wird durch die vom LG München mit Beschluß vom 27. Oktober 2004 hierzu bestellte PriceWaterhouseCoopers GmbH, Berlin, erfolgen.

Die Gesellschaft dient dazu, Finanzierungsfunktionen, die bislang von Infineon und der Infineon Technologies Holding B.V. wahrgenommen wurden, innerhalb der Infineon Gruppe zu bündeln. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist daher die Erbringung von Finanzdienstleistungen aller Art für die Infineon Technologies AG und die unterhalb dieser Ebene mit ihr verbundenen Unternehmen, insbesondere die Darlehensgewährung an und die Verwaltung von Einlagen von Tochtergesellschaften der Infineon Technologies AG.

Die Gesellschaft wurde am 25. Juli 2001 als „Infineon Technologies Mantel 13 GmbH“ gegründet und am 17. Oktober 2001 unter der Nr. HRB 139467 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Ihrem Verwendungszweck entsprechend soll die Gesellschaft in Kürze in „Infineon Technologies Finance GmbH“

- 4 -

umfirmieren; bei dieser Gelegenheit sollen verschiedene Satzungsbestimmungen neu gefasst werden.

Aufgrund des Vertrages werden Gewinne und Verluste der Gesellschaft Infineon handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Dies kann zu einer entsprechenden Steuerersparnis führen.

Infineon sieht die Tätigkeit der Gesellschaft als wichtige Grundlage für seine eigene Tätigkeit an. Deshalb will Infineon die Chancen und Risiken aus diesem Geschäft übernehmen. Für die Gesellschaft ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da Infineon für die Verbindlichkeiten haftet und einen ggf. entstehenden Verlust auszugleichen hat. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist mit dem von Infineon identisch.

Abgesehen von den von Infineon ggf. zu übernehmenden Verlusten der Gesellschaft ergeben sich für die Aktionäre von Infineon aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre nicht geschuldet werden.

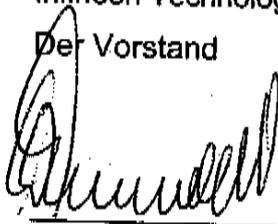
Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für Infineon als auch für die Gesellschaft vorteilhaft ist.

München, den 2 November 2004

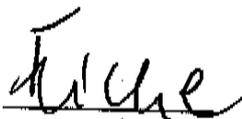
München, den 2. November 2004

Infineon Technologies Aktiengesellschaft
Der Vorstand

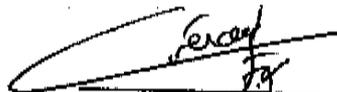
Infineon Technologies Mantel 13 GmbH
Die Geschäftsführung



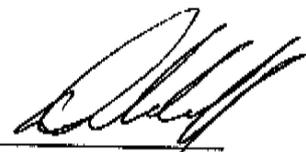
Dr. W. Ziebart



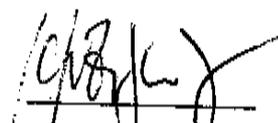
Peter Fischl



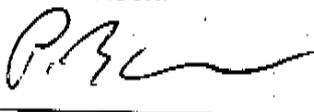
F.-X. Gérard



Peter Dreischhoff



Dr. A. V. Zitzewitz



Peter Bauer